

II-2347 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1157/J

1985-02-21

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. ERMACORA, KRAFT
und Kollegen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend die Zuständigkeit des Bundesministers für Landes-
verteidigung im Zusammenhang mit der Überstellung des ehe-
maligen SS-Sturmbannführers Walter Reder nach Österreich

Im Zusammenhang mit dem für den Bundesminister für Landes-
verteidigung, Dr. Friedhelm Frischenschlager, unrühmlichen,
der internationalen Reputation Österreichs schädlichen und
dem Ansehen des österreichischen Bundesheeres abträglichen
Empfang für den ehemaligen SS-Sturmbannführer Walter
Reder am 24.1.1985 ergeben sich einige grundsätzliche Rechts-
fragen, hinsichtlich deren keine ausreichende Klarheit besteht.

Auch die vor dem Nationalrat abgegebene Erklärung des Bundes-
kanzlers vom 1.2.1985 vermochte nicht zur Aufklärung dieser,
sich vornehmlich auf die mit der Zuständigkeit für die Ab-
wicklung der Überstellung Walter Reders nach Österreich zu-
sammenhängenden Fragen beizutragen. So führte der Bundeskanzler
zwar aus, daß am 22.1.1985 zwischen dem Bundesministerium für
Auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesministerium für Inneres
die offizielle Übernahme Walter Reders und die Durchführung aller
diesbezüglichen Formalitäten durch einen Beamten der Sicherheits-
direktion für die Steiermark vereinbart worden sei und infolge-
dessen Walter Reder nicht dem Landesverteidigungsminister
bzw. dem Bundesheer, sondern - wie zwischen dem österreichischen
Außenministerium und dem Kabinett des italienischen Minister-
präsidenten vereinbart - der steirischen Sicherheitsdirektion
übergeben worden sei, an anderer Stelle seiner Erklärung be-
tonte jedoch der Bundeskanzler, daß die Abwicklung der Heim-

- 2 -

schaffung eines Kriegsgefangenen aus innerstaatlicher Sicht als ein Akt der Durchführung eines Staatsvertrages, und zwar des Dritten Genfer Abkommens über die Behandlung von Kriegsgefangenen anzusehen sei. Letztere Feststellung ergänzte der Bundeskanzler noch dadurch, daß militärische Angelegenheiten, und als solche sei die Heimschaffung eines Kriegsverbrechers mit dem Status eines Kriegsgefangenen wohl zu qualifizieren, in den allgemeinen Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung falle, sodaß die Einschaltung dieses Ressorts durch das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten bei der Heimschaffung Walter Reders somit ihre Grundlage auch in den betreffenden Regelungen des Bundesministeriengesetzes gehabt habe.

Die Ausführungen des Bundeskanzlers lassen daher die Frage, welches Bundesministerium für die Überstellung Walter Reders nach Österreich zuständig war, offen bzw. sind sie in sich widersprüchlich.

Noch undurchschaubarer wird dieser Kompetenzwirrwarr unter Berücksichtigung der Geheimdepesche der österreichischen Botschaft in Rom vom 22.1.1985, in welcher davon die Rede ist, daß die Freilassung Walter Reders in Anwendung einerseits der Internationalen (dritten) Genfer Konvention vom 12.8.1949, andererseits des Europäischen Übereinkommens vom 30.11.1964 über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt entlassener Personen (Straßburger Übereinkommen; in Österreich seit 1.7.1980 in Kraft) vorgenommen würde, und die österreichischen Behörden aufgrund eines mit der italienischen Regierung bilateral getroffenen Einverständnisses gegenüber Walter Reder für die Einhaltung der aus den Bestimmungen über die Überwachung bedingt verurteilter oder bedingt freigelassener Personen sich ergebenden Verpflichtung Sorge tragen werden.

- 3 -

Weiters heißt es in dieser Geheimdepesche, daß die Verpflichtung der österreichischen Regierung in der "Sicherstellung der im Sinne des Urteils des Militärgerichtshofes von Bari am 14.7.1980 verfügten Behandlung eines in die bedingte Entlassung überstellten Verurteilten" bestehe. Auf dieses Urteil nahm auch der Bundeskanzler in seiner gegenüber dem Nationalrat am 1.2.1985 abgegebenen Erklärung Bezug, indem er ausführte, daß damit entschieden worden sei, Walter Reder zwar nach 30-jähriger Haft bedingt zu entlassen, ihn jedoch in seiner Eigenschaft als Kriegsgefangener für fünf weitere Jahre anzuhalten, wobei erst nach Ablauf dieser fünfjährigen Frist die über ihn verhängte Strafe als getilgt gelte.

Da die Bundesregierung es bislang unterlassen hat, den rechtlichen Status Walter Reders klarzustellen und die Rechtsgrundlagen seiner Überstellung nach Österreich bekanntzugeben, entzieht sich daher die Behandlung Walter Reders in Österreich einer eindeutigen juristischen Beurteilung. Um eine diesbezügliche Klarstellung zu erreichen, richten daher die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e :

1) Teilen Sie die von Bundeskanzler Dr. Fred Sinowatz am 1.2.1985 abgegebene Erklärung, derzufolge es sich bei der Übernahme Walter Reders um eine "militärische Angelegenheit" gehandelt habe, die in Ihren Zuständigkeitsbereich fällt ?

2) Wenn ja:

- a) Aufgrund welcher Bestimmung des Bundesministeriengesetzes ?
- b) Weshalb besteht im Bundesministerium für Inneres ein eigenes Referat für "Angelegenheiten betreffend Heimkehrer, Kriegsversehrte und Kriegssterbefälle", wenn gar nicht

- 4 -

das Bundesministerium für Inneres, sondern das Bundesministerium für Landesverteidigung dafür zuständig sein soll ?

c) Weshalb wurde die Sicherheitsdirektion für die Steiermark in die gegenständliche Angelegenheit eingeschaltet, obwohl die Kompetenz beim Bundesministerium für Landesverteidigung liegen sein soll ?

3) Wenn nein: Weshalb wurde die Abwicklung der Heimschaffung Walter Reders nach Österreich von Ihnen vorgenommen ?

4) Welche Zuständigkeitsvereinbarung wurde zwischen Ihnen, dem Bundeskanzler bzw. dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten bzw. dem Bundesminister für Inneres getroffen ?

5) Wann wurde diese Vereinbarung getroffen ?

6) Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Überstellung Walter Reders von Italien nach Österreich

a) Aufgrund der 3. Genfer Konvention vom 12.8.1949 ?

b) Aufgrund des Europäischen Übereinkommens vom 30.11.1964 ?

7) Für den Fall der Bejahung zu Punkt 6 b):

Weshalb wurde von Ihnen eine Kompetenz im Zusammenhang mit der Überstellung Walter Reders nach Österreich wahrgenommen ?

8) Handelte es sich dabei

a) um eine Eigenkompetenz des Bundesministeriums für Landesverteidigung oder

b) wurden Sie nur im Wege der Amtshilfe (Artikel 22 B-VG) tätig?

9) Für den Fall der Bejahung zu Punkt 8 b):

a) Von wem und wann wurden Sie um Amtshilfe ersucht ?

b) Gibt es darüber einen Aktenvorgang ?

- 5 -

- c) Wieso lag die Abwicklung der Überstellung Walter Reders "ihm Rahmen Ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches" (im Sinne des Artikels 22 B-VG) ?
- 10) Wurde von Ihnen der Bundesminister für Justiz in dieser Angelegenheit, insbesondere im Hinblick auf das Europäische Übereinkommen vom 30.11.1964, vor der Überstellung Walter Reders nach Österreich konsultiert?
- 11) Wenn ja:
- a) wann ?
 - b) mit welchem Ergebnis ?
- 12) Wenn nein: Weshalb nicht ?
- 13) Weshalb empfingen Sie Walter Reder persönlich in Graz ?
- 14) Warum geleiteten Sie Walter Reder persönlich nach Langenlebarn und anschließend nach Baden ?
- 15) Weshalb speisten Sie gemeinsam mit Walter Reder in der Bibliothek der Martinek-Kaserne in Baden ?

Im Hinblick auf die besondere Aktualität, das Aufsehen in der internationalen Öffentlichkeit und die deshalb gebotene Dringlichkeit, ohne jeden Aufschub für eine Klärung der in dieser Angelegenheit offenen Fragen Sorge zu tragen, möge die Anfrage ehestbald und ohne Ausschöpfung der im § 91 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Nationalrates eingeräumten zweimonatigen Frist beantwortet werden.